

Est. A 13261



Tartu Riikliku Ülikooli
Reumatukogu
187489

Bericht

der

durch den § 29 des Landtagschlusses vom 19. December
1890 niedergesetzten Kommission über die Beschuldbarkeit
der Fideikomisse zu Meliorationszwecken.

I.

Das Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements ruht auf dem starren Prinzipie der Unbeschuldbarkeit der adeligen Güter-Familienfideikomnisse.

Der Art. 2525 des III. Bandes des Provinzial-Rechts verordnet, — daß das mit dem Fideikomnisse belegte Gut „gar nicht oder nicht über einen unabänderlich bestimmten Preis (Antrittspreis) hinaus beschuldet werden darf.“ Der Art. 2526 ibidem bestimmt ferner, daß alle im vorhergehenden Artikel bezeichneten Erfordernisse zusammen und gleichzeitig vorhanden sein müssen, wenn ein Familienfideikomniß als begründet gelten soll und es ist, wenn diese Erfordernisse nicht alle vorhanden sind, gegen die Existenz eines Familienfideikomnisses zu entscheiden. Dem entsprechend braucht nach dem Art. 2546 ibidem der Fideikomnißfolger die vom vorigen Besitzer kontrahirten Schulden nicht zu bezahlen und der zeitweilige Fideikomnißbesitzer darf nach dem Art. 2558 ibidem die Substanz des Fideikomnißgutes nicht mit Schulden beschweren, woher für seine Schulden nur die Früchte des Fideikomnisses während der Dauer seines Besizes haften. Eine einzige Ausnahme von dieser Regel läßt der Art. 2547 ibidem zu, indem er bestimmt: „Wenn das Fideikomnißgut durch Krieg oder sonst durch höhere Gewalt dergestalt verheert worden, daß zu dessen Wiederherstellung größere Kosten erforderlich waren, als der Besitzer während

Est. A



23581

seines Lebens von den Früchten erübrigen konnte, so muß zu deren Abtragung der Fideikommißfolger nach billigem richterlichen Ermessen beitragen.“ Wenn diese Bestimmung eine praktische Bedeutung haben soll, so muß der Fideikommißfolger zur Tilgung der von seinem Vorgänger zum Zwecke der Wiederherstellung des durch Krieg oder sonstige vis major verheerten Fideikommißgutes kontrahirten Schulden mit verhaftet sein. Da das Gesetz aber nur von einem durch richterliche Würdigung zu bemessenden Beitrage spricht, so kann von einer genügenden Sicherheit des Gläubigers für das von ihm in solchem Falle dem Fideikommißbesitzer gewährte Darlehn kaum die Rede sein und der Fideikommißbesitzer wird bei der vagen Fassung des Art. 2547 des III. Bandes des Provinzial-Rechts selbst für den Fall der Verheerung seines Gutes den ihm so nothwendigen Kredit kaum finden.

Auch das gemeine deutsche Recht enthält den Grundsatz, daß das Fideikommiß nicht mit Schulden belastet werden kann, welche der Nachfolger anzuerkennen brauchte.

Nur für die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Fideikommiße kontrahirten Schulden werden in mehr oder weniger präziser Form Ausnahmen statuiert.

Die deutschen partikularen Landesgesetze, wenn sie auch im Allgemeinen die gemeinrechtliche Regel bestätigen, dehnen die Ausnahmen der Schuldbarkeit der Fideikommiße aber viel weiter aus. Es dürfen Fideikommiße beschuldet werden z. B. in Braunschweig zum Zwecke „nachhaltiger Verbesserung des Fideikommißgutes“, in Sachsen zum Behufe „nothwendiger und nützlicher Verwendungen“, in Hessen-Darmstadt, insofern die Beschuldung „aus überwiegenden Gründen nützlich“ ist oder „durch das Interesse der Familie gefordert“ wird, in Preußen zur Wiederherstellung in Verfall

gerathener Gebäude, in Bayern unter Anderm zur Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude zc.

Es sei hier noch der Wortlaut der betreffenden Stelle aus dem Hausgesetze der Grafen von Siech (herausgegeben von Gerber 1858) erwähnt: „Eine Verpfändung von Bestandtheilen des Stammgutes als Faustpfand oder Hypothek ist in der Regel unzulässig und verboten. Nur ausnahmsweise kann die Beschwerung des Stammgutes mit Schulden stattfinden, wenn dieses durch unabweißliche Nothwendigkeit geboten erscheint oder dem Geschlechte einen entschiedenen Nutzen gewährt. — Ein nachhaltiger Schuldentilgungsplan, mit Festsetzung entsprechender Fristen zur Heimzahlung aus den Früchten des Stammgutes muß die allmälige Wiederenlastung des Stammgutes in sichere Aussicht stellen“ zc.

Ist der Grund des Verbots der Beschuldung unzweifelhaft kein anderer als der, daß dadurch eine Verminderung der Substanz und des Werths des Fideikommisses verhindert werden soll, so gewinnt die Frage über die Beschuldbarkeit der Fideikomnisse eine durchaus andere Gestalt, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe eines empfangenen Darlehns den Werth des Fideikommissgutes zu vermehren. Hat das Verbot der Beschuldung an und für sich seine volle Berechtigung, so wirkt es gewiß unheilvoll, wenn es ein künstliches Hinderniß der so nothwendigen produktiven Verbindung des beweglichen Kapitals mit dem Grund und Boden abgiebt. Je mehr die auf die Landwirthschaft angewandten Naturwissenschaften die Agronomie zu einer Wissenschaft erhoben haben, um so mehr liegt die Gefahr nahe, noch dazu unter dem Drucke einer steigenden Besteuerung des Grund und Bodens, einer mächtigen Konkurrenz und der wachsenden Vertheuerung der Arbeitskräfte und der zum Betriebe

unerläßlichen Gegenstände, daß die Landwirthschaft aufhören könnte, überhaupt noch ein lohnendes Gewerbe zu sein, wenn nicht intensiv gewirthschaftet wird und dem Grund und Boden nicht höhere Erträge abgerungen werden.

Das ist aber ohne Meliorationen nicht zu erzielen und Meliorationen sind ohne disponibles Kapital nicht ausführbar. Dem Fideikommißbesitzer steht nun solches Kapital nicht zur Disposition, weil er wegen des absoluten Verbots der Verschuldung keinen Realkredit hat. Und wenn er auch zufällig ein genügendes Allodial-Vermögen besitzt, so wird er doch mit Recht Bedenken hegen, dasselbe auf das Fideikommißgut zu verwenden, da er es bei der Ungewißheit der menschlichen Lebensdauer möglicher Weise seinen Allodial-Erben entzieht. Selbst wenn leicht nachgewiesen werden könnte, daß die Kosten der Ausführung einer bestimmten Meliorations-Arbeit durch die erzielten höheren Erträge in einer nicht allzulangen Zeitfrist vollständig gedeckt und heimgebracht werden würden, und daß das Fideikommißgut dauernd in seinem Werthe erhöht werden würde, kann der Fideikommißbesitzer die dazu erforderlichen Geldmittel nicht aufbringen, weil der Fideikommißfolger nicht verpflichtet ist, eine zu dem Zwecke etwa kontrahirte und noch nicht ganz getilgte Schuld anzuerkennen und zu bezahlen.

Hier kann nur Wandel geschafft werden, wenn das starre Prinzip der Unbeschuldbarkeit der Fideikommisse, aber ausschließlich zum Zwecke von Meliorationen, durchbrochen wird. Das würde nicht zur Verminderung, sondern zur Erhöhung des Werths der Fideikommißgüter und daher im Interesse der Fideikommisse geschehen. Daß das aber nur durch einen gesetzgeberischen Akt erfolgen könnte, i. e. durch eine entsprechende Modifikation der bestehenden Gesetze, bedarf keines weitern Nachweises.

Indem die vom Landtage niedergesetzte Kommission daher im Allgemeinen die durch den § 29 des Landtagschlusses vom 19. December 1890 aufgeworfene und zur Berathung gestellte Frage nur bejahen zu müssen glaubt, hat sie für ihre Pflicht gehalten, die Voraussetzungen und Bedingungen näher in's Auge fassen, unter welchen allein eine auch den Fideikommissfolger bindende Belastung des Fideikommisses zu Meliorationszwecken zulässig erscheint. In dieser Beziehung glaubt die Kommission Folgendes hervorheben zu müssen.

1) Nur solche Meliorationen können eine auch vom Fideikommissfolger anzuerkennende Belastung des Fideikommissgutes rechtfertigen, durch welche eine Förderung der Bodenkultur und dadurch eine dauernde Werth-erhöhung des Gutes mit Sicherheit angenommen werden kann. Die Beschaffung eines bessern Wirthschafts-Inventars (des lebenden wie todten), die Anlage einer Branntweinsbrennerei zc. wären also nicht zu solchen Meliorationen zu rechnen. Denn wenn auch nicht bestritten werden soll, daß auch auf diesem Wege eine Erhöhung der Bodenkultur und eine Vermehrung der Reinerträge erzielt werden kann, unter Umständen sogar in dem Maße, daß die Kosten der Anschaffung oder der Anlage in nicht zu langer Frist gedeckt werden, so darf doch nicht übersehen werden, daß nach der Anmerkung zum Art. 2529 des III. Bandes des Provinzial-Rechts das Guts-Inventar, zu welchem auch die Brennerei-Geräthe zu rechnen sind, leider nicht als Pertinenz des Fideikommissgutes erachtet werden soll, und daß daher bei jedem Besitzwechsel das Inventar schwinden und in Folge dessen ein Rückgang in den Guts-Erträgen eintreten kann. Im Allgemeinen dürften folgende Meliorationen berücksichtigungsworth erscheinen:

- 1) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungs-Anlagen, zu Waldkulturen zu Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften.
- 2) zu Uferschutz-Anlagen,
- 3) zur Anlage von Deichen.

2) Eine präzise Fassung des Gesetzes, durch welche jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, welche Melioration in jedem einzelnen Falle eine dauernde Wertherhöhung sicherstellt, läßt sich schwerlich finden. Die Meinung über den absoluten Werth gewisser Meliorationen ist denn doch noch immer in der Entwicklung begriffen und keineswegs als definitiv abgeschlossen zu betrachten. Noch im Jahre 1860 äußerte der preußische Landwirtschafts-Minister im Abgeordnetenhanse: „Die Drainage sei in ihren Erfolgen eine so unsichere und dabei so kostspielige Melioration, auch lägen darüber so wenig Erfahrungen vor, daß er sich nicht bewogen fühlen könne, auf die Petition (aus Schlessien wegen Erlasses eines Drainage-Gesetzes) näher einzugehen.“ Der nur 8 Jahre später erschienene Artikel des Dr. Fühling unter der Ueberschrift: „Drainiren oder hungern“ beweist freilich, welcher Umschwung in den Anschauungen auf Grund gemachter Erfahrungen eingetreten war, so daß es im Jahre 1879 in Preußen endlich zu dem Gesetze über die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken kam. Immerhin ist nicht ohne Interesse zu erfahren, daß das Statut der Landeskultur-Rentenbank für Schleswig-Holstein sich ablehnend gegen Alles verhält, was Drainage heißt und auf sie Bezug hat, indem es als Zwecke der Bank bezeichnet: „Förderung der Bodenkultur, namentlich Ent- und Bewässerungs-Anlagen mit Ausschluß der Drainage etc.“ Wenn wir auch nicht wissen, ob sich die Antipathie gegen die Drainage durch

die besondere Bodenbeschaffenheit in Schleswig-Holstein erklärt, so mahnt diese auffällige Bestimmung doch zur Vorsicht. Nicht jede Bodengattung läßt die kostspielige Anlage einer Drainage lohnend erscheinen und eine anderartige Entwässerung, wie nicht minder eine Bewässerung kann unter Umständen mehr Schaden als Nutzen bereiten. Es wird eben Alles darauf ankommen, den konkreten Fall, den vom Fideikommißbesitzer vorgelegten auf dessen Kosten angefertigten Plan einer Meliorations-Arbeit jedesmal durch Sachverständige sehr genau beprüfен zu lassen und dann zu beurtheilen. Indem man daher auf eine im Gesetze zu gebende Definition der eine dauernde Wertherhöhung hervorrufenden Melioration wird verzichten müssen, bleibt kaum ein anderer Ausweg, als daß dasjenige als eine solche Melioration im konkreten Falle zu gelten hat, was von einer durch das Gesetz dazu verordneten Autorität als solche anerkannt worden sein wird.

Welcher Autorität wäre nun diese Funktion zu übertragen? Von der Berufung aller lebenden Anwärter und Agnaten wird man wol absehen müssen, weil man dabei meist auf ganz unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Der einzig zulässige Ersatz der Agnaten-Versammlung kann aber offenbar nur in der Repräsentation des Adels gefunden werden, wie denn auch schon das Gesetz über den Verkauf der Gefinde der Fideikommißgüter gerade dem Ritterschafts-Komitee die Ueberwachung dieser Operation und die Wahrung der Integrität der Fideikommiße zur Pflicht macht. Selbst wenn an Stelle der jetzigen Ritterschafts-Repräsentation bei Umgestaltung der Adels-Verfassung ein Gouvernements-Adelsmarschall tritt, wird es immerhin möglich sein, dem Gouvernements-Marschall zur Erledigung dieser Amtspflicht einen Beirath von erwählten Fideikommißbesitzern zur Seite zu stellen.

Nicht auf die Beschaffenheit des Planes einer projektirten Melioration allein, sondern sehr wesentlich auf die Ausführung desselben wird es ankommen. Es wird daher eine Ueberwachung der Ausführung und eine Schluß-Bepfung der ausgeführten Arbeiten durch ritterschaftliche Organe mit Zuziehung von Sachverständigen unerläßlich sein und die Auszahlung der dazu bestimmten Summe nicht eher stattfinden können, als bis die Gewißheit über die zweckentsprechende Ausführung der Meliorations-Arbeit vorliegt. Zur Erleichterung und Förderung der Arbeit wird eine sukzessive Partial-Auszahlung nach Maßgabe des Fortschritts der Arbeit zulässig sein.

4) Das Meliorations-Darlehn müßte ein relativ kurz befristetes sein und nach einem gleich bei der Kontrahirung desselben aufgestellten unabänderlichen Tilgungsplane allmählig rückgezahlt werden. In wieviel Jahren die Tilgung zu erfolgen hätte, wird von der besondern Art der Melioration, also davon abhängen, in welchem Zeitraume die Anlage-Kosten durch die erzielten Mehr-Erträge voraussichtlich werden gedeckt werden können. Ohne für die verschiedenen Meliorationen bestimmte Tilgungs-Fristen jetzt schon normiren zu wollen, schien geboten, im Allgemeinen festzustellen, daß die längste Frist, in welcher das Meliorations-Darlehn rückgezahlt sein müßte, 20 Jahre betragen soll. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch verlangt die jährliche Tilgung von wenigstens 5% der Schuld, die bayerischen, braunschweigischen und hannoverschen Gesetze die Tilgung im Laufe „bestimmter Jahre“ und das Hessen-Darmstädtische Gesetz „so bald das geschehen kann“. Da es Meliorationen giebt, deren Nutzen erst nach ein Paar Jahren zu Tage tritt, so schien der Kommission zulässig, daß in gewissen Fällen der Beginn der Tilgung auf einige Zeit hinausgeschoben werden dürfe. Die längste Frist dürfte, nach der Meinung der Kommission, 3 Jahre betragen, so daß die Tilgung 1 bis

3 Jahre nach der Vollendung der Arbeit zu beginnen hätte und in längstens 20 Jahre von da ab mittelst jährlicher Kapital-Rückzahlungen vollendet sein müßte.

5) Da eine zwangsweise Veräußerung (Subhastation) des Fideikommißgutes gesetzlich ausgeschlossen ist, so kann auch von einer Verpfändung der Substanz des Fideikommißgutes nicht die Rede sein. Zur Sicherung des Gläubigers könnte ihm also nur ein Recht auf Sequestration der Früchte (Rein-Einnahmen) des Gutes eingeräumt werden. Nun ist aber durch die in Folge der Justiz-Reform erlassenen neuen Justiz-Gesetze ein Pfandrecht nur an einzelnen körperlichen Sachen zulässig und daher die Korroboration einer Schuld- und Pfandverschreibung, durch welche dem Gläubiger die zukünftigen Einkünfte des Fideikommißes verpfändet werden, ausgeschlossen. Ohne solche Sicherheitsbestellung kann aber ein dem Fideikommißbesitzer zu gewährendes Meliorations-Darlehn nicht gedacht werden.

II.

Indem die Kommission sich der rein praktischen Frage zuwandte, aus welcher Quelle und in welcher Weise am zweckmäßigsten den kurländischen Fideikommißbesitzern unter den obwaltenden Verhältnissen die zu Meliorationszwecken erforderlichen Geldmittel zugeführt werden könnten, gelangte sie zu der Ueberzeugung, daß es sich wenigstens zur Zeit kaum empfehlen dürfte, ein allgemeines der Regierung zu unterbreitendes Gesetz-Projekt zu entwerfen, durch welches eine Beschuldung der Fideikommißgüter zu den erwähnten Zwecken gestattet würde. Sie hielt vielmehr für rathsam, die aus dem Gefindesverkaufe gebildeten Kapitalien als die einzige Quelle in's Auge zu fassen, aus der die betreffenden Summen zu entnehmen wären. Bei solcher Beschränkung der Lösung der gestellten Aufgabe würde es sich nur darum

handeln, eine ergänzende Bestimmung zu demjenigen Spezial-Gesetze zu erwirken, welches über die Anlage und Verwaltung des aus dem Gefindes-Verkaufe erzielten, im Gewahrsame der Ritterschafts-Repräsentation befindlichen Erlöses handelt. Es schien der Kommission, daß die Bestätigung einer solchen ergänzenden Bestimmung leichter zu erlangen wäre, als die Exportirung eines neuen, das Prinzip der Unbeschuldbarkeit der Fideikommissgüter zu Meliorationszwecken durchbrechenden Gesetzes. Es liegt auf der Hand, daß, wenn nur Theile der erwähnten Fideikommiss-Kapitalien zu Meliorationszwecken herausgegeben werden, die Geschäfts-Abwicklung insofern wesentlich vereinfacht würde, als einerseits die erforderlichen Geldmittel bereits vorhanden sind, also nicht erst gesucht und beschafft zu werden brauchen, und als andererseits die Zahlung von Zinsen für die empfangene Summe wegfiel, da ja dem Fideikommissbesitzer selbst die Zinsen der Fideikommiss-Kapitalien zustehn. Es würde sich also nur noch um die allmälige Rückzahlung der zu Meliorationszwecken empfangenen Summen handeln. In dieser Beziehung meint die Kommission ebenfalls im Interesse der Geschäfts-Bereinfachung aber auch um etwanige exekutive Demarchen gänzlich auszuschließen, daß aus diesen Kapitalien zu Meliorationszwecken in jedem Falle nur soviel herausgegeben werden dürfte, daß die Zinsen des dann noch nachbleibenden Restes des Fideikommiss-Kapitals voll und reichlich den Jahres-Betrag der Kapital-Rückzahlung sicherstellten. Auf diese Weise würde der Ritterschafts-Komitee selbst diese Zinsen zur Deckung jenes Jahres-Betrages der Kapital-Rückzahlung verwenden und nur den etwanigen Rest der Zinsen dem Fideikommissbesitzer herausgeben. Je mehr Jahres-Beträge solcher Rückzahlungen eingeflossen und wieder neu angelegt worden sein werden, um so größer würde von Jahr zu Jahr der dem Fideikommissbesitzer auszufehrende Zinsen-Rest sein, bis endlich nach Vollendung der

Rückzahlung des empfangenen Kapitals der Fideikommißbesitzer wieder in den Voll-Genuß der Zinsen des Fideikommiß-Kapitals, wie es vor dem Empfange der zu Meliorationszwecken bewilligten Summe war, treten würde. Was nun die Form des zwischen dem Fideikommißbesitzer und dem Ritterschafts-Komite zu vollziehenden Geschäfts anlangt, so darf nicht übersehen werden, daß dem Fideikommiß-Kapitale nicht die Rechte der juristischen Persönlichkeit zustehn, daß der (freilich sehr beschränkte) Eigenthümer dieser Fideikommiß-Kapitalien Niemand anders als der jeweilige Fideikommißbesitzer ist und daß der Ritterschafts-Komite, in dessen Gewahrsam und Verwaltung sich diese Kapitalien befinden, keine andern Rechte als die des Kurators besitzt. Daraus folgt, daß, wenn der Fideikommißbesitzer aus diesen Kapitalien Beträge zu Meliorationszwecken empfinde, das vollzogene Rechts-Geschäft nicht als Darlehns-Geschäft betrachtet werden könnte. Die vom Fideikommißbesitzer auszustellende Urkunde über den Empfang der betreffenden Summe würde also auch nicht eine Schuld- und Pfandverschreibung sein, da weder man von sich selbst Darlehne empfangen kann, noch Pfandrechte an der eigenen Sache existiren können.

Kann also im konkreten Falle von einem Darlehne im eigentlichen Sinne des Worts nicht die Rede sein, so würde sich das Geschäft wie folgt qualifizieren. Auf Grund der durch ein neu zu exportirendes Gesetz dem Kurator i. e. dem Ritterschafts-Komite im Allgemeinen erteilten Ermächtigung giebt der Ritterschafts-Komite dem Kuranden i. e. dem Fideikommißbesitzer einen Theil der dem letztern gehörigen, aber seiner unmittelbaren Disposition entzogenen Kapitalien unter der Bedingung heraus, daß dieses Kapital allmählich in einer gewissen Frist wieder rückgeliefert und so der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werde. Der Fideikommißbesitzer würde also nur eine Empfangsbescheinigung zu erteilen

haben, während das neu zu exportirende Gesetz die Verbindlichkeit auch des Fideikommißfolgers zur Anerkennung des Rechts der Ritterschafts-Repräsentation, die Zinsen des Fideikommiß-Kapitals zu verwenden, auszusprechen hätte.

Alles vorhergesagte rekapitulirend, spricht die Kommission demnach ihre Meinung wie folgt aus:

Es empfiehlt sich, die Ritterschafts-Repräsentation zu beauftragen, die Staatsregierung um die Bestätigung folgender Ergänzung zu den bestehenden Gesetzen zu bitten:

In Ergänzung der Beilage zum Art. 2554 des III. Bandes des Provinzial-Rechts der Ostsee-Gouvernements (Fortsetzung vom Jahre 1890) und speziell des Punktes 2 und 10 dieser Beilage wird die kurländische Ritterschafts-Repräsentation ermächtigt, aus den durch den Verkauf der Bauergerinde eines Fideikommißgutes erzielten und in der Verwaltung der Ritterschafts-Repräsentation stehenden Kapitalien dem betreffenden Fideikommißbesitzer einen Theil zur Deckung der Kosten von Meliorations-Arbeiten dieses Fideikommißgutes unter der Bedingung der allmäligen Wieder-Ansammlung der herausgegebenen Summe und unter Einhaltung der weiter folgenden Bestimmungen auszureichen:

1. Ausschließlich für Meliorations-Arbeiten, welche dienen sollen:
 - a) zur Förderung der Boden-Kultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungs-Anlagen, zu Wald-Kulturen, zu Urbarmachungen und zur Errichtung neuer ländlicher Wirtschaften.
 - b) zu Uferschutz-Anlagen und
 - c) zur Anlage von Deichen
- darf die Ausreichung solcher Summen bewilligt werden.

2. Zu diesem Zwecke darf von dem betreffenden Fideikommiß-Kapitale nur ein Theil herausgegeben werden, und zwar so, daß aus den Zinsen des nachbleibenden Kapitals die zum Zwecke der allmäligen Wieder-Ansammlung der herausgegebenen Summe bestimmte Jahres-Quote gedeckt werden kann.

3. Die herausgegebene Summe muß durch höchstens 20 gleiche Jahres-Quoten wieder angesammelt werden. Mit der Verrechnung dieser Jahres-Quoten darf nicht später als 3 Jahre nach Ausreichung der Meliorations-Summe begonnen werden.

4. Ein Fideikommißbesitzer, welche zur Ausführung der oben sub 1 bezeichneten Meliorationen einen Betrag aus seinem Fideikommiß-Kapitale ausgereicht erhalten zu haben wünscht, hat ein Gesuch an die Ritterschafts-Repräsentation mit Verabreichung eines auf seine eigene Kosten angefertigten detaillirten Planes dieser Arbeiten zu richten.

5. Die Ritterschafts-Repräsentation hat den Plan der Meliorations-Arbeit an Ort und Stelle durch Sachverständige eingehend beprufen zu lassen und darauf definitiven Beschluß darüber zu fassen, ob zu dem angegebenen Zwecke die Herausgabe eines Theils des betreffenden Fideikommiß-Kapitals bewilligt werden kann, und eventuell in welchem Betrage. In dem Protokolle über den Beschluß der Ritterschafts-Repräsentation sind angegeben: a) die auszuführenden Meliorationen, b) die Zeit ihrer Ausführung, c) der Betrag des herauszugebenden Fideikommißkapitals, d) der Betrag der Zinsen des übrigbleibenden Fideikommiß-Kapitals, welcher zur Ergänzung des letztern jährlich zum Kapitale zu schlagen ist und e) die Zeit, von wann ab innerhalb welcher das verausgegebene Kapital wieder ersetzt sein muß.

24.
1-

6. Die Summen werden dem Fideikommißbesitzer nur nach Maßgabe der attestirten successiven Ausführung der Meliorations-Arbeit ausgereicht.

7. Der Fideikommißbesitzer stellt der Ritterschafts-Repräsentation über die empfangene Summe eine Quittung aus.

8. Die Ritterschafts-Repräsentation ist verpflichtet, von den Zinsen des nach Auskehrung der erwähnten Summe nachbleibenden Fideikommiß-Kapitals den Betrag der zur allmäligen Wieder-Ansammlung der ausgekehrten Summe bestimmten Jahres-Quote zu entnehmen und für das Fideikommiß-Kapital wieder anzulegen.

9. Weder ein Fideikommißfolger, noch irgend ein Gläubiger des Fideikommißbesizers hat daher irgend einen Anspruch auf diese Zinsen, bis nicht das ursprüngliche Fideikommiß-Kapital wiederhergestellt worden ist.

Landesbevollmächtigter Seyking.

Kreismarschall Sahn-Linden.

A. Behr.

W. Sahn.

(26925)